

Gericht

PGH

Entscheidungsdatum

28.10.1964

Geschäftszahl

M3/64

Norm

MSchG §11a;

MSchG §22;

Rechtssatz

a) "Periactin" nicht verwechselbar ähnlich mit "Peripherin".

b) Den Bezeichnungen pharmazeutischer Produkte pflegen die Konsumenten ein höheres Interesse zuzuwenden als etwa denen häufig gekaufter Artikel des täglichen Gebrauches.

Veröff: PBl 1965,56 = ÖBl 1965,32

Rechtssatznummer

RS0105244